

KT-Drucks. Nr. 160/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az: 045.5
21.06.2021

Außerdienstliche Nutzung von Dienstfahrzeugen Festlegung Personenkreis und Nutzungsentgelt

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

26.10.2021
öffentlich

II. Beschlussantrag

Die Kreisverwaltung wird bevollmächtigt, mit nachfolgend genannten Funktionsstellen, die vollumfängliche private Nutzung von Dienstfahrzeugen im Inland gegen vollen Wertersatz im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung abzuschließen und jährlich das Nutzungsentgelt abzurechnen:

1. Erster Landesbeamter
2. Betriebsleitungen Eigenbetriebe

III. Begründung

1. Ausgangslage

Der Landkreis soll Dienstfahrzeuge nach den kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nur beschaffen, wenn diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§48 LKrO i.V.m. § 91 Abs. 1 GemO). Grundsätzlich sind nach den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) Dienstfahrzeuge im Wege des Leasings bzw. der Miete zu beschaffen. Soweit alternative Antriebsformen geeignet sind und zur Verfügung stehen, sind diese ausschließlich zu beschaffen.

Die Nutzung der Dienstfahrzeuge zu außerdienstlichen bzw. zu privaten Zwecken bedarf einer ausdrücklichen Zulassung. Durch Beschluss des zuständigen Organs (beim Landkreis der Verwaltungs- und Finanzausschuss) ist generell oder im Einzelfall festzulegen, welche Bediensteten in welchem Umfang einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben.

1.1 Kommunalrecht

Die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens kann nur gegen vollen Wertersatz erfolgen (§ 48 LKrO i.V.m. § 92 Abs. 2 GemO). Die Entschädigung für die außerdienstliche Nutzung des Dienstfahrzeuges muss auskömmlich sein.

Für die Ermittlung des Nutzungsentgeltes gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Fahrtenbuchmethode

Die Höhe des Nutzungsentgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen.

Die Fahrtenbuchmethode erfordert den Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten und der Fahrleistungen über ein Fahrtenbuch. Im Fahrtenbuch sind die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen. Bei der jährlichen Abrechnung der Fahrten werden alle laufenden Betriebskosten für Leasing alternativ Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung, Pflege, Versicherung, Steuer sowie Schmier-, Kraftstoffe berücksichtigt.

2. Listenpreismethode

Bei der Listenpreismethode ist die außerdienstliche Nutzung des Dienstfahrzeugs monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind pro Entfernungskilometer ebenfalls prozentual anteilig vom Bruttolistenpreis ($\times 0,03 \% \times 0,25$) anzusetzen. Die Führung eines Fahrtenbuches entfällt.

Der Gesetzgeber hat § 6 Einkommensteuergesetz (EStG) durch Art. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 sowie durch Art. 1 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 modifiziert: Die private Nutzung von Elektroautos bis 60.000,- EUR Bruttolistenpreis als Dienstwagen wird nur noch mit monatlich 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwertem Vorteil besteuert. Für Hybrid- und Elektrofahrzeuge mit höherem Bruttolistenpreis gilt weiterhin 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises.

Die Stabstelle Prüfung und Kommunalaufsicht und die Gemeindeprüfungsanstalt wurden im Vorfeld in den Sachverhalt eingebunden und empfehlen einen Beschluss zur außerdienstlichen Nutzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

1.2 Steuerrecht

Neben den kommunalrechtlichen Vorgaben sind bei einer privaten Mitbenutzung von Dienstfahrzeugen die steuerrechtlichen Vorgaben zu beachten. Aus diesem Grund ist neben einem Nutzungsentgelt für die außerdienstliche Nutzung des Dienstfahrzeugs der steuerliche Nutzungswert zu ermitteln und der entsprechende geldwerte Vorteil zu versteuern. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils kann auf Grundlage der Fahrtenbuchmethode oder der Listenpreismethode erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die private Mitbenutzung von Dienstfahrzeugen erhöht sich bei Leasingfahrzeugen die monatliche Laufleistung des Fahrzeuges, so dass eine höhere monatliche Leasingrate bezahlt werden muss. Darüber hinaus erhöhen sich die laufenden Betriebskosten, z.B. Wartung und Pflege sowie der Verbrauch von Schmier- und Kraftstoffen. Diese höheren Kosten müssen durch das Nutzungsentgelt, das auskömmlich/kostendeckend sein muss, gedeckt werden.

Die Abrechnungsmethode hängt von verschiedenen Faktoren (z.B. private Fahrkilometer, Leasing-Fahrzeug oder gekauftes Fahrzeug etc.) ab und wird daher individuell in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.



Roland Bernhard